



Protokollauszug vom

08.07.2026

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Öffnungszeiten Fest- und Gastwirtschaften am Viertelfinalspiel der Schweizer Nationalmannschaft vom 12. Juli 2026 an der Fussball WM

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/945

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Für das Viertelfinalspiel der Schweizer Nationalmannschaft im Rahmen der FIFA Fussballweltmeisterschaft 2026 in der Nacht vom Samstag, 11. Juli 2026 auf den Sonntag, 12. Juli 2026 wird die ordentliche Schliessungsstunde für Gastwirtschaftsbetriebe, bewilligte Festwirtschaften (Public Viewings) und bewilligte Strassencaféflächen drinnen und im Freien aufgehoben und eine Freinacht auf dem Gemeindegebiet Winterthur beschlossen.
2. Gestützt auf Art. 39 Abs. 3 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (APV) wird für bewilligte Festwirtschaften (Public Viewings) im Freien und bewilligte Strassencaféflächen in der Nacht vom Samstag, 11. Juli 2026 auf den Sonntag, 12. Juli 2026 eine Ausnahme von den allgemeinen Ruhezeiten bewilligt. Die Ausnahme gilt bis Sonntag, 12. Juli 2026, 06:00 Uhr für Musik, Rahmenprogramme, Moderationen, Ansprachen sowie anderweitige Beschallungen im Freien ab Abpfiff des Viertelfinals vom 11. Juli 2026 mit Anpfiff um 23:00 Uhr sowie für die Bild- und Tonübertragung des Viertelfinalspiels der Schweizer Nationalmannschaft am 12. Juli 2026 mit Anpfiff um 03:00 Uhr.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung am 9. Juli 2026 amtlich zu publizieren.
4. Gegen Ziff. 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation bei der Volkswirtschaftsdirektion, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Dieser muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

5. Gegen Ziff. 2 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Statthalteramt Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, schriftlich Rekurs erhoben werden. Dieser muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

6. Dem Rekurs gemäss Dispositiv-Ziff. 4 und 5 wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

7. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

8. Mitteilung an: Departement Präsidiales; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Departementssekretariat; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die FIFA-Fussball-Weltmeisterschaft 2026 wird vom 11. Juni bis 19. Juli 2026 in Kanada, Mexiko und den USA ausgetragen. Aufgrund der Zeitverschiebung werden zahlreiche Spiele in den späten Nachtstunden und einige Spiele in den frühen Morgenstunden Schweizer Zeit ausgetragen.

Die Schweizer Nationalmannschaft bestreitet ihr Viertelfinalspiel am Sonntag, 12. Juli 2026, mit Anpfiff um 03:00 Uhr. Aufgrund der gesellschaftlichen und sportlichen Bedeutung der Spiele mit Beteiligung der Schweizer Nationalmannschaft und der Seltenheit einer Viertelfinalqualifikation der Schweizer Nationalmannschaft – letztmals anlässlich der Fussballweltmeisterschaft 1954 – ist mit einem erheblichen öffentlichen Interesse an gemeinschaftlichen Übertragungen in Gastwirtschaftsbetrieben sowie im Rahmen von Public Viewings zu rechnen.

Mit Beschluss-Nr. 2026/592 vom 13. Mai 2026 hat der Stadtrat bereits eine allgemeine Regelung zum Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde von Gastwirtschaften, bewilligten Festwirtschaften (Public Viewings) und bewilligten Strassencaféflächen während der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026 beschlossen. Diese Regelung erfasst jedoch lediglich Spiele mit Anpfiff bis spätestens 23:00 Uhr und regelt den Aufschub bis zum jeweiligen Abpfiff. Umfasst ist damit das Viertelfinalspiel von Norwegen gegen England am Samstag, 11. Juli 2026 mit Anpfiff um 23:00 Uhr. Das Viertelfinalspiel der Schweizer Nationalmannschaft mit Anpfiff am Sonntag, 12. Juli 2026 um 03:00 Uhr fällt demgegenüber in die Schliessungsstunde bzw. in die Nachtruhe.

Ohne Ausnahmewilligung mittels ergänzendem Stadtratsbeschluss ist eine Übertragung nach Abpfiff des um 23:00 Uhr beginnenden Viertelfinalspiels bis 05:00 aufgrund der Schliessungszeiten und im Freien überdies bis 06:00 Uhr aufgrund der geltenden Ruhezeiten nicht zulässig, was auch für Musik, Rahmenprogramme, Moderationen, Ansprachen sowie anderweitige Beschallungen im Freien ab Abpfiff des Viertelfinals vom 11. Juli 2026 mit Anpfiff um 23:00 Uhr gilt. Gleichzeitig besteht ein grosses Bedürfnis der Bevölkerung, das Viertelfinalspiel der Schweizer Nationalmannschaft mit Anpfiff um 03:00 Uhr drinnen sowie im Freien geordnet und bewilligt mitverfolgen zu können.

2. Regelung der Schliessungs- und Ruhezeiten

Gastwirtschaften sind in der Zeit von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr geschlossen zu halten. Die Gemeindebehörde kann dauernde oder vorübergehende Ausnahmen von der Schliessungszeit bewilligen (§ 15 i.V.m. § 16 Abs. 1 und 2 sowie § 5 kantonales Gastgewerbegesetz (LS 935.11)). Die Schliessungszeit gilt grundsätzlich auch für Strassencaféflächen und Festwirtschaften (Art. 12

Abs. 1 sowie Art. 13 Vollzugsvorschriften zur Gesetzgebung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken der Stadt Winterthur. Gemäss Art. 6 Abs. 2 besagter Vollzugsvorschriften kann der Stadtrat Freinächte für die ganze Gemeinde beschliessen.

Zwar hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 2002-1545 vom 18. September 2002 die Vorsteherschaft des Departements Sicherheit und Umwelt ermächtigt, Bewilligungen für Ausnahmen von der Schliessungsstunde zu erteilen, diese ist jedoch beschränkt auf Gastwirtschaften und bezieht sich auf Ausnahmegesuche einzelner Betriebe. Insofern sich die Freinacht auf Gastwirtschaften, bewilligte Strassencaféflächen und bewilligte Festwirtschaften auf dem gesamten Gemeindegebiet bezieht, ist der Stadtrat zuständig (Art. 6 Abs. 2 Vollzugsvorschriften zur Gesetzgebung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken der Stadt Winterthur). Die Freinacht für die Nacht vom Samstag, 11. Juli 2026 auf den Sonntag, 12. Juli 2026 anlässlich des Viertelfinalspiels der Schweizer Nationalmannschaft kann somit vom Stadtrat beschlossen werden.

Gemäss Art. 39 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (APV) dauert die Nachtruhe grundsätzlich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Während der Sommerzeit dauert die Nachtruhe jeweils freitags und samstags sowie an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Während diesen Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Das Viertelfinalspiel der Schweizer Nationalmannschaft vom 12. Juli 2026 beginnt um 03:00 Uhr und fällt damit in die noch geltende Nachtruhe. Gestützt auf Art. 39 Abs. 3 APV können Ausnahmen von den allgemeinen Ruhezeiten bewilligt werden. Mangels anderweitiger Regelung der Zuständigkeit fällt diese dem Stadtrat zu (Art. 33 Abs. 1 lit. i Gemeindeordnung der Stadt Winterthur (GO)).

Aufgrund der gesellschaftlichen und sportlichen Bedeutung der Spiele mit Beteiligung der Schweizer Nationalmannschaft und der Seltenheit einer Viertelfinalsqualifikation der Schweizer Nationalmannschaft – letztmals anlässlich der Fussballweltmeisterschaft 1954 – rechtfertigt sich eine sachlich und zeitlich begrenzte Ausnahme von den Schliess- und Ruhezeiten. Es wäre stossend, könnte nur das Viertelfinalspiel von Norwegen gegen England am 11. Juli 2026 mit Anpfiff um 23:00 Uhr, nicht jedoch das Viertelfinalspiel der Schweizer Nationalmannschaft am 12. Juli 2026 mit Anpfiff um 03:00 Uhr in Gastwirtschaften, bewilligten Strassencafés und bewilligten Festwirtschaften (Public Viewings) drinnen sowie im Freien übertragen werden. Gleiches gilt für Musik, Rahmenprogramme, Moderationen, Ansprachen sowie anderweitige Beschallungen im Freien ab Abpfiff des Viertelfinalspiels vom 11. Juli 2026 mit Anpfiff um 23:00 Uhr bis zum 12. Juli

2026 um 06:00 Uhr morgens, da nicht davon auszugehen ist, dass die Zuschauenden in den bewilligten Strassencafés und bewilligten Festwirtschaften (Public Viewings) sich bis zum Anpfiff des Viertelfinalspiels der Schweizerischen Nationalmannschaft um 03:00 Uhr kurzzeitig in Gastronomiebetriebe oder gar nach Hause begeben werden. Das öffentliche Interesse an einer einheitlichen, vorgängig kommunizierten und kontrollierbaren Regelung überwiegt das Interesse an einer uneingeschränkten Einhaltung der Schliessungszeiten und Nachtruhe, zumal es sich um eine zeitlich eng begrenzte Dauer von einer Nacht handelt. Ohne übergeordnete Regelung bestünde die Gefahr, dass Gastwirtschaftsbetriebe und Veranstaltende kurzfristig bei der Verwaltungspolizei um Ausnahmeregelungen ersuchen, was die Gefahr von Unsicherheiten und Uneinheitlichkeit bei den Bewilligungen birgt. Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine transparente Grundlage geschaffen.

3. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

4. Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist ein allgemeinverbindlicher Beschluss mit Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, weshalb er mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren ist. Aufgrund der zeitnahen Austragung des Viertelfinalspiels der Schweizer Nationalmannschaft ist er bereits am 9. Juli 2026 zu publizieren. Als Rechtsmittel gegen Dispositiv-Ziff. 1 steht der Rekurs an die Volkswirtschaftsdi-rektion und gegen Dispositiv-Ziff. 2 der Rekurs an das Statthalteramt Winterthur offen.

5. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einem allfälligen Rekurs gegen diesen Beschluss ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Der Beschluss betrifft ein zeitlich unmittelbar bevorstehendes und einmaliges Ereignis. Würde einem Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen, kann die Regelung am Spieltag nicht zur Anwendung gelangen. Demgegenüber ist das Interesse allfälliger Rekurrenten an der aufschiebenden Wirkung als weniger gewichtig und deren Entzug als zumutbar zu beurteilen. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Beschlusses die entgegenstehenden privaten Interessen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung erweist sich daher als verhältnismässig.

Beilagen:

1. Medienmitteilung